

# Anhebung der GWG-Grenze ab 2018

Wähler wissen, dass sich Politiker alle vier Jahre von ihrer besten Seite zeigen. Und so ist es für die Große Koalition nun höchste Eisenbahn, um sich kurz vor der Bundestagswahl noch schnell mit kleineren Geschenken bei den Wählern beliebt zu machen. Zahnärzte können sich freuen, da aller Voraussicht nach der Schwellenwert für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ab dem 1. Januar 2018 von derzeit 410,00 € auf 800,00 € angehoben wird.

Wirtschaftsgüter bis einschließlich 150,00 € können sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Aufzeichnungen im Anlageverzeichnis sind hierfür nicht erforderlich (bis 250,00 € für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte Wirtschaftsgüter). Anders bei Wirtschaftsgütern über 15,00 € (250,00 € ab 2018), die in der Praxis für mehr als ein Jahr genutzt werden können. Diese sind grundsätzlich in ein besonders zu führendes Verzeichnis (Anlagenspiegel oder Anlagenverzeichnis) aufzunehmen und über die sogenannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitanteilig abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von beweglichen Wirtschaftsgütern bestimmt sich dabei anhand der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen amtlichen Abschreibungstabellen.

Sofern die Investition für ein selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut nicht mehr als 410,00 € (bzw. künftig nicht mehr als 800,00 €) beträgt, können die Ausgaben bei Wahl der Sofortabschreibung steuerlich sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings müssen diese Wirtschaftsgüter ab einem Wert von über 150,00 € (250,00 € ab 2018) unter Angabe des Tages der Anschaffung und der Anschaffungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus der Buchführung ergeben.

Eine weitere Möglichkeit, um Wirtschaftsgüter von geringem Wert steuerlich geltend zu machen, besteht darin, diese in einen sogenannten Sammelposten einzustellen. Dadurch können selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von 150,00 € bis zu 1.000,00 € zur Vereinfachung pauschal über fünf Jahre mit je 20 % der Anschaffungskosten abgesetzt werden. Für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte Wirtschaftsgüter wird auch hier die Grenze von 150,00 € auf 250,00 € erhöht. Wird das Wirtschaftsgut innerhalb dieser fünf Jahre veräußert oder verschrottet, hat dies keine Auswirkungen auf die AfA des Sammelpostens. Im Vergleich zur regulären Entwicklung des Anlagenverzeichnisses entfällt die oft recht verwaltungsintensive Abstimmungsarbeit, bei der die tatsächlich vorhandenen Wirtschaftsgüter mit den Bestandslisten abgeglichen werden.

Der Zahnarzt kann jahresweise wählen, ob er für die Zugänge des jeweiligen Jahres zwischen 150,00 € (bzw. 250,00 €) und 410,00 € (bzw. 800,00 €) die Sofortabschreibung oder den Sammelposten anwenden möchte. Wählt er den Sammelposten, so ist dieser in den nächsten fünf Jahren fortzuführen. Die Sofortabschreibung ist in diesem Jahr dann nicht mehr zulässig, sondern kann erst für Neuzugänge des Folgejahres gewählt werden. Alle übrigen Wirtschaftsgüter, die in diesem Jahr den Betrag von 1.000,00 € übersteigen, sind dann regulär über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

**Beispiel:** Ein Praxiscomputer mit einem Wert von 700,00 € soll 2018 optimal abgeschrieben werden. Hierfür kann entweder die Sofortabschreibung in 2018 gewählt werden, sofern diese einheitlich für alle in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter vorgenommen wird. Alternativ kann der Computer im Jahr 2018 zusammen mit allen anderen Wirtschaftsgütern bis zu 1.000,00 € in den Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre abgeschrieben werden. Wirtschaftsgüter



Markus Wagner, Steuerberater im ETL-ADVISION-Verbund aus Saarlouis, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

mit Anschaffungskosten bis 250,00 € können in jedem Fall sofort abgeschrieben werden. Wäre bereits im Jahr 2017 investiert worden, hätte der Computer entweder regulär nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Personal-Computern über drei Jahre zeitanteilig abgeschrieben oder zusammen mit allen anderen Wirtschaftsgütern bis zu 1.000,00 € in den Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre abgeschrieben werden müssen. Eine Sofortabschreibung der Anschaffungskosten wäre nicht möglich.

Für diesen Fall kann man erkennen, dass der jährliche Abschreibungsbetrag beim Sammelposten mit fünf Jahren (AfA-Satz: 20 %) nicht nur geringer ist als die Sofortabschreibung (AfA-Satz: 100 %), sondern sogar geringer sein kann als bei der regulären Abschreibung über drei Jahre (AfA-Satz: 33,33 %). Zwar erscheint die Verteilung des Aufwands über fünf Jahre nicht wirklich vorteilhaft. Allerdings hat sich der Sammelposten in der Praxis tatsächlich etabliert, nicht nur in der Anfangszeit nach der Praxiseröffnung, wenn Umsätze und dadurch auch Gewinne noch relativ gering sind. Um entscheiden zu können, was die letztlich steuerlich optimale Abschreibungsmethode ist, muss die gesamte steuerliche Situation einschließlich aller übrigen bereits getätigten und geplanten Investitionen berücksichtigt werden. Unter Umständen lohnt sich auch eine Verschiebung von Investitionen in das Jahr 2018, um die dann geltenden höheren Grenzen für die Sofortabschreibung zu nutzen.

Bei den genannten Werten handelt es sich stets um die Netto-Anschaffungskosten, d.h., die Umsatzsteuer ist vom Kaufpreis abzuziehen.

**Beispiel:** Ein Rollcontainer, der 475,00 € brutto (399,16 €) kostet, fällt damit auch für einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zahnarzt unter die GWG-Grenze von 410,00 €.

 Weitere Infos

**ETL ADVIMED Saarlouis**

Tel.: +49 (0) 6831 / 173110

advimed-saarlouis@etl.de · www.etl.de/advimed-saarlouis

Bild und Text: ETL ADVIMED Saarlouis